



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019

Federführend ist der Ministerpräsident

A. Problem

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) ist als grundlegende Innovation zu verstehen, die Alltag, Leben, Arbeit, Bildung und Gesellschaft von Grund auf verändern wird. KI hat das Potenzial, die Digitalisierung insgesamt auf eine neue Ebene zu heben und damit zum Treiber der digitalen Transformation zu werden. Diese Entwicklung wird sich über einen langen Zeitraum auswirken und daher nachhaltige Veränderungen in heute bekannten Prozessen, Organisationen und Produkten herbeiführen.

Die Landesregierung hat auf diese Entwicklung frühzeitig reagiert und die strategischen Ziele und Handlungsfelder festgelegt. Aufbauend auf diesem Handlungsrahmen werden im nächsten Schritt konkrete Maßnahmen weiter vorangetrieben. Die aufgezeigten Schritte sind mit zunehmender Konkretisierung bis hin zur Prüfung und Umsetzung einzelner Maßnahmen finanziell zu unterlegen.

Die Landesregierung greift damit eines der wichtigsten Zukunftsthemen auf und setzt Entwicklungen in Gang, deren Ergebnisse erst in den nächsten Jahren und Jahrzehnten sichtbar und Wertschöpfung im Land generieren werden.

Jedoch fehlt es derzeit an einem Finanzierungsinstrument, um auf die vorgenannten Entwicklungen angemessen reagieren und planbar Aktivitäten unterstützen zu können, die der Erfüllung der strategischen Ziele auf den definierten Handlungsfeldern dienen.

B. Lösung

Mit der Einrichtung eines Sondervermögens wird die Grundlage dafür geschaffen, innerhalb eines abgegrenzten finanziellen Rahmens hinreichend flexibel den Einsatz von KI in Schleswig-Holstein entlang der strategischen Ziele und Handlungsfelder zu implementieren und zu befördern. Es schafft insbesondere Planungssicherheit für die Förderung überjähriger Projekte und die Grundlage, um notwendige Kofinanzierungen flexibel zur Verfügung stellen zu können.

Mit dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz Schleswig-Holstein (SoVerm KI SH ErG) und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019 vom 12.12.2019 wird die erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung für die Zuführung von Haushaltsmitteln an das Sondervermögen geschaffen.

C. Alternativen

Einzigste Alternative zur Erreichung des Ziels ist die direkte Veranschlagung der erforderlichen Finanzmittel im Landeshaushalt, beispielsweise in einer Maßnahmegruppe oder einem Kapitel. Diese Art der haushälterischen Darstellung bietet jedoch nicht das ausreichende Maß an benötigter, insbesondere überjähriger Flexibilität. Beispielsweise seien hier die Regelungen zur Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln (bei gleichzeitiger Notwendigkeit der Finanzierung von Haushaltsresten) genannt.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehen dem Land keine unmittelbaren (Mehr-) Kosten. Die Finanzierung des Sondervermögens erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes im Rahmen des jeweiligen Budgets. Kosten, die durch die Verwaltung des Sondervermögens entstehen, können aus den Zinserträgen des Sondervermögens gedeckt werden.

2. Verwaltungsaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes entsteht der mit der Errichtung, Verwaltung und Abwicklung des Sondervermögens entstehende fachliche und verwaltungsmäßige Aufwand, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen abgedeckt wird.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es wird erwartet, dass dieses Gesetz mittelbar positive Effekte haben wird, die sich allerdings nicht quantifizieren lassen. Diese Effekte entstehen zum einen dadurch,

dass mit den aus dem Sondervermögen zu unterstützenden Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen gestärkt werden kann. Zum anderen ist langfristig zu erwarten, dass der Einsatz von KI in der Verwaltung Prozessabläufe verbessern wird, woraus ebenfalls positive Effekte auf die private Wirtschaft folgen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Aus dem Gesetz lässt sich keine Relevanz für eine länderübergreifende Zusammenarbeit ableiten. Da sich im Implementierungsprozess sowie beim Einsatz von KI gleichwohl partielle Kooperationsmöglichkeiten ergeben können, sind diese dadurch nicht ausgeschlossen.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 25. Juni 2019 erfolgt.

G. Federführung

Federführend ist der Ministerpräsident.

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz Schleswig-Holstein
(SoVerm KI SH ErG) und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019**

VOM

25. Juni 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz Schleswig-Holstein (SoVerm KI SH ErG)

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz Schleswig-Holstein (Sondervermögen KI SH)“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen dient ergänzend zu den im Haushalt bereitgestellten Mitteln der Umsetzung des Handlungsrahmens „Künstliche Intelligenz in Schleswig-Holstein – Strategische Ziele und Handlungsfelder“ in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Sondervermögen hat insbesondere die Aufgabe Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein zu finanzieren. Leitend sind dabei die folgenden Zielstellungen:
 1. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen durch Unterstützung beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz;
 2. Förderung des Wissens über Künstliche Intelligenz und damit der Akzeptanz in der Bevölkerung;
 3. Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Verfügbarkeit von geschützten Datenplattformen zu Übungs- und Forschungszwecken;
 4. in ausgewählten Forschungsgebieten der Künstlichen Intelligenz und bei der Verknüpfung von Künstlicher Intelligenz mit Lernen, Digital Learning und Mensch-Maschine-Interaktionen sollen schleswig-holsteinische Hoch-

schulen weltweit sichtbar sein und diese Kompetenz gemeinsam mit Unternehmen in Wertschöpfung übersetzen;

5. Schleswig-Holstein soll als Standort für Fachkräfte und Unternehmensgründungen, insbesondere für Künstliche Intelligenz noch attraktiver werden;
6. für eine noch effizientere und bürgerfreundlichere Verwaltung soll die Landesverwaltung bundesweit Pionier beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz und der besseren Nutzung von Daten werden;
7. Klimaschutz und Energiewende als zentrale Herausforderungen der nächsten Jahre sollen mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz effektiv und zügig zur nachhaltigen Entwicklung Schleswig-Holsteins beitragen.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4

Verwaltung

- (1) Das Sondervermögen wird durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), im Auftrag der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten verwaltet.
- (2) Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin erstellt durch die Staatskanzlei in Abstimmung mit den Ressorts für jedes Haushaltsjahr eine Prioritätenliste. Diese ist Grundlage für den von dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin durch die Staatskanzlei für das Sondervermögen erstellten Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens darzustellen sind.
- (3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident durch die Staatskanzlei eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

§ 5

Finanzierung

Dem Sondervermögen werden Mittel nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zugeführt. Erträge aus einer verzinslichen Anlage der Mittel des Sondervermögens fließen diesem zu. Sie können zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags eingesetzt werden. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

§ 6

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet nur dieses. Das Sondervermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes Schleswig-Holstein.

§ 7

Auflösung

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel vollständig ausgezahlt wurden und die Zwecke des Sondervermögens erreicht sind. Sollten zum Zeitpunkt der Feststellung, dass die Zwecke des Sondervermögens erreicht sind, noch nicht alle Mittel des Sondervermögens ausgezahlt sein, werden diese dem Landeshaushalt zugeführt.

Artikel 2

Änderung des Haushaltsgesetzes 2019

Das Haushaltsgesetz 2019 vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 866) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 8** wird Absatz 13 wie folgt neu gefasst:

„(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses den Sondervermögen „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ bei Titel 1611 - 634 03, „Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein“ bei Titel 1105 - 634 01, „Sondervermögen zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH)“ bei Titel 1111 - 634 01, „Sondervermögen zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein“ bei Titel 0613 - 884 02 MG 08 sowie „Sondervermögen zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein“ insgesamt Mittel bis zur Höhe eines positiven strukturellen Saldos (Überschuss) zuzuführen, wenn und soweit die mit dem Haushaltsgesetz festgelegte Kreditermächtigung nicht in Anspruch genommen wird. Zur Berechnung des strukturellen Saldos werden die Vorgaben des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015

(GVOBl. Schl.-H. S. 500), zugrunde gelegt. Im Zusammenhang mit der Mittelzuführung an das „Sondervermögen zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein“ wird das Finanzministerium ermächtigt, erforderliche Titel einschließlich Haushaltsvermerke einzurichten. Der Deckungsnachweis erfolgt mit der Haushaltsrechnung. Der Finanzausschuss trifft seine Entscheidung zum Vorschlag des Finanzministeriums über die Zuführungen aus dem Überschuss entsprechend den Zwecken aus Satz 1 unverzüglich nach Feststellung des Überschusses in einem vorläufigen Haushaltsabschluss.“

2. In § 28 des Haushaltsgesetzes 2019 vom 12. Dezember 2018 (GVOBl.- Schl.-H. S. 866) wird die geltende Regelung zum Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten für Zwecke des „Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein“ in zusätzliche Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.500.000,00 € einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist. Das Finanzministerium darf die hierfür erforderlichen Titel einschließlich Haushaltsvermerke einrichten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Begründung:

Mit dem Gesetz werden die Voraussetzungen geschaffen, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Schleswig-Holstein voranzutreiben und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu finanzieren.

Zu Art. 1:

Artikel 1 des Gesetzes beinhaltet das Errichtungsgesetz für das Sondervermögen zur Förderung des Einsatzes von KI in Schleswig-Holstein.

Zu § 1:

§ 1 regelt die Errichtung und den Titel des Sondervermögens.

Zu § 2:

§ 2 definiert die Zwecke des Sondervermögens, die sich aus dem von der Landesregierung festgelegten Handlungsrahmen „Künstliche Intelligenz - strategische Ziele und Handlungsfelder für Schleswig-Holstein“ ableiten.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Rechtsstellung des Sondervermögens. Da das Sondervermögen zweckgebunden der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung von KI dient und allein zu diesem Zweck Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen erfolgen, ist es vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

Zu § 4:

§ 4 regelt, an welcher Stelle die Verwaltung des Sondervermögens – und die Verantwortung – für dieses ressortiert. Wie bei der Verwaltung von Sondervermögen üblich, wird diese auf die IB SH übertragen. Verantwortliches Ressort ist die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident unter Einschaltung der Staatskanzlei, da sie die von unterschiedlichen Ressorts zu verantwortenden Maßnahmen koordiniert und der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin die Federführung für die Umsetzung des Handlungsrahmens KI in Schleswig-Holstein hat. § 4 legt darüber hinaus fest, wie den haushaltsrechtlichen Vorgaben für das Sondervermögen Genüge getan wird.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Finanzierung des Sondervermögens

Zu § 6:

§ 6 regelt die im Zusammenhang mit dem Sondervermögen stehenden Haftungsfragen, insbesondere in Wechselwirkung mit dem Landeshaushalt.

Zu § 7

§ 7 regelt die Auflösung des Sondervermögens sowie die Voraussetzungen, die hierfür erfüllt sein müssen.

Zu Art. 2:

Der Artikel 2 enthält die notwendigen Ermächtigungen für die Zuführung von Haushaltsmitteln an das Sondervermögen „Künstliche Intelligenz“ sowie das Sondervermögen „Breitband“ durch eine Änderung der §§ 8 und 28 des Haushaltsgesetzes 2019.

Die Änderung des § 8 Abs. 13 erfolgt, um eine Mittelzuführung aus am Ende des Jahres entstehenden strukturellen Haushaltsüberschüssen für alle Sondervermögen gleichermaßen zu ermöglichen. Insoweit erfolgt nunmehr auch eine Berücksichtigung des Sondervermögens „Breitband“, da die Sondervermögen „Künstliche Intelligenz“ und „Breitband“ in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen.

Die Einführung des § 28 Abs. 2 ermöglicht, dem Sondervermögen „Künstliche Intelligenz“ bereits im laufenden Haushaltsjahr Mittel zuzuführen.

Zu Art. 3:

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.